

1811

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 10. August 1981

11. November 1981

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Grossbritannien betreffend den Transfer von Plutonium für das EIR, Regelung des grenzüberschreitenden Austausches von spaltbarem Material zu Forschungszwecken an den ETH

- Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom  
10. August 1981 (Beilage)  
Departement des Innern. Mitbericht vom 20. Oktober 1981 (Beilage)  
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom  
22. Oktober 1981 (Zustimmung)  
Departement des Innern. Ergänzender Mitbericht vom 3. November  
1981 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der BRB vom 14. Juli 1981 wird genehmigt (Vw 00 Art. 22, Abs. 3) und durch nachstehende Ziffer 5 ergänzt:

- "5. Der Schweizerische Schulrat wird beauftragt, Richtlinien über den grenzüberschreitenden Austausch von spaltbarem Material zu Forschungszwecken an den ETH auszuarbeiten und sie dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen."

Protokollauszug an:

- EDA 6 zum Vollzug
- EVED 5 " "
- EDI 3 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.324.22.GB. - HR/ig

Bern, den 10. August 1981

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Notenaustausch zwischen der Schweiz  
 und Grossbritannien betreffend den  
 Transfer von Plutonium für das EIR

1. Mit Datum vom 9. Juli 1981 stellte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten den Antrag, die Notenentwürfe betreffend den Transfer von ca. 50 kg für das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung bestimmten Plutoniums von Grossbritannien in die Schweiz zu genehmigen. Diese Genehmigung wurde am 14. Juli 1981 gemäss Art. 22, Abs. 2 des Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetzes durch Präsidialverfügung erteilt.
2. Mit Ziff. 4 des Genehmigungsbeschlusses wurden das Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beauftragt, die im Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes vom 14. Juli 1981 angeforderte zusätzliche Dokumentation zu liefern, damit sie dem Bundesrat bei der Erteilung der nachträglichen Genehmigung gemäss Art. 22, Abs. 3 des Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetzes am 12. August 1981 vorliegt.

30.3.1981

3. Das Justiz- und Polizeidepartement forderte folgende zusätzliche Dokumentation an :

- Vertrag vom 1.4./6.4.1981 zwischen EIR und Kernforschungszentrum Karlsruhe über die pachtweise Ueberlassung von ca. 50 kg Plutonium
- Beleg betreffend vorgängiger Zustimmung Grossbritanniens zur Wiederausfuhr des Plutoniums.

der

Diese Dokumente sind nun eingetroffen und liegen bei, wobei es sich beim Beleg betreffend vorgängiger Zustimmung um einen Telex von der British Nuclear Fuel Limited (BNFL) an das EIR handelt.

INSTITUT FÜR REAKTORFORSCHUNG, CH - 5303 WÜRENLINGEN

- im folgenden EIR genannt -

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

und



DER KERNFORSCHUNGSZENTRUM KARLSRUHE Pierre Aubert

POSTFACH 3640, D - 7500 KARLSRUHE 1

- im folgenden KfK genannt -

3 Beilagen

Über Pacht von  $\text{PuO}_2/\text{UO}_2$ -Stäbe für Experimente beim EIR.

Bestellung Nr. 210 339

BR2/JM2/MPA/bpa

30.3.1981

P R Ä M B E L

Die KfK führt im Kernforschungszentrum Karlsruhe ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Schnellen Brutreaktoren durch und hat zu diesem Zweck von der British Nuclear Fuel Limited, BNFL, eine bestimmte Menge  $\text{PuO}_2/\text{UO}_2$ -Mischoxid in Form von sogenannten "Cigars" gepachtet.

V E R T R A G

Die "Cigars" werden im Auftrag der KfK in England bei UKAEA in Stahlrohre eingeschweisst.  
Einen Teil dieser eingeschweissten "Cigars" stellt KfK dem EIR für Experimente ein Jahr zur Verfügung. Anschliessend werden die "Cigars" in den USA gelagert und bei dem oben genannten Forschungsprogramm eingesetzt.

zwischen

der

SCHWEIZ. EIDGENOSSENSCHAFT

vertreten durch

EIDG. INSTITUT FUER REAKTORFORSCHUNG, CH - 5303 WUERENLINGEN

- im folgenden EIR genannt -

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages und die einjährige pachtweise Überlassung von  $\text{PuO}_2/\text{UO}_2$ -Mischoxid-Cigars, enthaltend ca. 47.5 kg  $\text{Pu}_{\text{tot}}$ , eingeschweisst in Stahlrohre entsprechend

DER KERNFORSCHUNGSZENTRUM KARLSRUHE GMBH

POSTFACH 3640, D - 7500 KARLSRUHE 1

- im folgenden KfK genannt -

3. Verpflichtungen der Vertragspartner3.1. Verpflichtungen der KfK

3.1.1 KfK verpflichtet sich im Rahmen der Bestimmungen dieses über Pacht von  $\text{PuO}_2/\text{UO}_2$ -Stäbe für Experimente beim EIR Experimente beim EIR in Würenlingen bereitzustellen.

Bestellung Nr. 210 339

BR2/JM2/MPA/bpa

1. P R Ä A M B E L

Die KfK führt im Kernforschungszentrum Karlsruhe ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Schnellen Brutreaktoren durch und hat zu diesem Zweck von der British Nuclear Fuel Limited, BNFL, eine bestimmte Menge  $\text{PuO}_2/\text{UO}_2$ -Mischoxid in Form von sogenannten "Cigars" gepachtet.

Die "Cigars" werden im Auftrag der KfK in England bei UKAEA in Stahlrohre eingeschweisst.

Einen Teil dieser eingeschweissten "Cigars" stellt KfK dem EIR für Experimente ein Jahr zur Verfügung. Anschliessend werden die "Cigars" zur KfK transportiert und bei dem obgenannten Forschungsprogramm eingesetzt.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die einjährige pachtweise Ueberlassung von  $\text{PuO}_2/\text{UO}_2$ -Mischoxid-Cigars, enthaltend ca. 47,5 kg  $\text{Pu}_{\text{tot}}$ , eingeschweisst in Stahlrohre entsprechend den Spezifikationen des Anhangs I.

3. Verpflichtungen der Vertragspartner

3.1 Verpflichtungen der KfK

3.1.1 KfK verpflichtet sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages dem EIR die in Anhang I genannten Stäbe für Experimente beim EIR in Würenlingen bereitzustellen.

3.1.2 KfK wird für die rechtzeitige Anlieferung und Abholung der Stäbe beim EIR sorgen und dazu ein qualifiziertes Transportunternehmen mit der Abwicklung beauftragen.

### 3.2 Verpflichtungen des EIR

3.2.1 EIR verpflichtet sich die Stäbe nach Anhang I und gemäss dem Zeitplan Ziffer 4 anzunehmen bzw. nach Durchführung seiner Experimente zur Abholung bereitzustellen.

3.2.2 EIR verpflichtet sich die Pachtgebühr und anteiligen Transport- und sonstigen Gebühren gemäss Ziffer 6 an KfK zu zahlen.

3.2.3 EIR wird die Mischoxidstäbe jederzeit unter Bedingungen handhaben und verwenden, die Quantität und Qualität der Stäbe und des Mischoxids nicht beeinträchtigen. Bei Beschädigung oder Verlust ist EIR bereit gemäss Ziffer 8.2 Ersatz zu leisten.

## 4. Zeitplan

KfK stellt das  $\text{PuO}_2/\text{UO}_2$  nach folgendem Zeitplan zur Verfügung:

$\text{Pu}_{\text{tot}}$ -Menge	Pachtbeginn	Ort der Uebergabe	Pachtdauer
ca. 47,5 kg	Tag der Uebergabe am Uebergabeort (vorgesehen ist 1.5.1981)	Würenlingen/Schweiz	12 Monate

5. Lieferung, Verpackung, Transport

5.1 Vorbehältlich der rechtzeitigen Bereitstellung durch UKAEA und Erteilung der entsprechenden Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Transportgenehmigungen, liefert KfK an EIR gemäss Zeitplan Ziffer 4 die von KfK geprüften und abgenommenen Stäbe nach Anhang I.

5.2 Geeignete und zugelassene Behälter einschliesslich Verpackungsmaterial stellt KfK zur Verfügung.

5.3 KfK wird die Transporte zum und vom EIR verantwortlich übernehmen und dazu eine qualifizierte Transportfirma mit der Durchführung, Koordination und Abwicklung beauftragen.

5.4 EIR wird KfK bzw. dessen Unterauftragnehmer alle erforderlichen Daten die zur Transportabwicklung notwendig sind zur Verfügung stellen bzw. die erforderliche Unterstützung zur Genehmigungserlangung gewähren.

6. Vergütung

6.1 Das EIR zahlt für die während der unter Ziffer 4 festgelegten Pachtdauer an die KfK eine Pachtgebühr von 1 £/g  $Pu_{tot}$  in Mischoxid pro Jahr. Bei einer Menge von 47,5 kg  $Pu_{tot}$  entsprechend

£ 47'500.--  
=====

6.2 EIR erstattet KfK alle die mit dem Transport in Zusammenhang entstehenden und von KfK nachzuweisenden Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das  $PuO_2/UO_2$ -Mischoxid von England

über EIR, Würenlingen zur KfK gelangt und nicht direkt zur KfK transportiert wird.

6.3 KfK zahlt an EIR während der Pachtdauer keine Lagergebühren an EIR.

## 7. Zahlung

7.1 Die Beträge, auf die KfK gemäss Art. 6 Anspruch hat, werden von KfK dem EIR in Rechnung gestellt.

7.2 Der Betrag für 1 Jahr gemäss Art. 6.1 wird zu Beginn der Pachtdauer für die an EIR gelieferte Menge fällig.

7.3 Die Rechnungstellung für die mit dem Transport zusammenhängenden Kosten erfolgt sofort nach der jeweiligen Transportdurchführung (Art. 6.2).

7.4 Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden und in Rechnung gestellten Beträge sind vom EIR frei von Abzügen innerhalb von 30 Tagen auf die auf den jeweiligen Rechnungen aufgeführten Konten zu zahlen.

## 8. Rückgabe, Gefahrenübergang, Haftung

8.1 Die Rückgabe der Mischoxidstäbe erfolgt gemäss Zeitplan am Uebergabeort (Art. 4).

8.2 KfK ermittelt bei der Rückgabe den Zustand der Mischoxidstäbe bezüglich Veränderungen gegenüber dem Zustand bei der Uebergabe an das EIR. Für möglicherweise eingetretene Beschädigungen oder Verluste haftet EIR. Die Höhe der Verluste



bzw. Beschädigung wird durch Ersatzlieferung bzw. Bezahlung nach einvernehmlicher Festlegung ausgeglichen.

- 8.3 Der Gefahrenübergang der Stäbe an EIR bzw. vom EIR an KfK erfolgt nach Uebernahme des jeweils beladenen Transportfahrzeuges auf dem Gelände des EIR.
- 8.4 Die Haftung für Sach- und Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.5 Eine Haftung für die Erfüllung vertraglicher Pflichten besteht seitens KfK nicht, wenn eine Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder behördlicher Massnahme beruht.

9. Sicherheitskontrollen, Regierungsabkommen

- 9.1 Kernmaterial, das unter diesem Vertrag weitergegeben wird, unterliegt
- a) den entsprechenden Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie Organisation
  - b) allen sonstigen zutreffenden Verpflichtungen und Bestimmungen über Objektschutz der jeweils betreffenden Länder.

9.2 Sämtliche Kernmaterialien sind ausschliesslich für friedliche und nicht explosive Zwecke einzusetzen.

10. Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Kenntnisse, Informationen und sonstige Angaben, die sie im Rahmen dieses

Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben soweit es nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

11. Zutrittsregelung

EIR wird sicherstellen, dass KfK-Mitarbeiter im Einvernehmen mit EIR bei der Ent- und Beladung der Stäbe (in die jeweiligen Transportbehälter) anwesend sein können. KfK ist berechtigt, Informationen über den terminlichen Stand der Experimente mit den Stäben im EIR einzuholen.

12. Streitigkeiten, Gerichtsstand

12.1 Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind auf dem ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst dann, wenn der Versuch der gütlichen Einigung nicht zum Erfolg geführt hat.

12.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist Karlsruhe. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

13. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

13.1 Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

13.2 Der Vertrag dauert bis beide Vertragspartner ihre Verpflichtungen erfüllt haben, längstens jedoch bis am 1. August 1982.

13.3 Auch nach Beendigung dieses Vertrages bleibt Art. 10 in Kraft.

14. Aenderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und des Anhangs I bedürfen der schriftlichen Form und des gegenseitigen Einverständnisses.

15. Von diesem Vertrag sind zwei Exemplare angefertigt, je eines für KfK und EIR.

Leopoldshafen, den 6.4.1981

Würenlingen, den 1. April 1981

KERNFORSCHUNGSZENTRUM  
KARLSRUHE GMBH

EIDG. INSTITUT FUER  
REAKTORFORSCHUNG

*Handwritten signatures:*  
[Signature] *ma* [Signature] Thürlimann [Signature] Brogl

Beilage: Anhang I

HI 13.38/4  
checked njt

29301 stomy g

u r g e n t  
+++++

to :- dr r. richmond, eir wuerenlingen, switzerland.

rpt :- mrs d. horsley, room a209, bnfl, risley.

from :- h. tidmarsh, a220, bnfl, risley, warrington, cheshire,  
england.

4/8/81

ref :- hire of mixed oxide.

i refer to our telephone conversation this morning. hmg have now confirmed to bnfl that a letter on a commercial level from bnfl to eir giving assurance for return of the material to the uk, should the material in the event not go to kfk w. germany, is acceptable to them and proposed that bnfl action accordingly.

this telex confirms bnfl's intention to do so, and our assurance is hereby given to you that should you not be able to send the material to kfk after the 12 month hire period, the return of the material to bnfl in the uk would be accepted, and arrangements would be made to receive. an official letter giving the necessary assurance but to include contractual and transport safeguard is to be compiled by bnfl and will be sent to eir in the near future.

i trust this telex now satisfies your immediate purposes.

best regards +++

thi 13.38/4

checked cjt

nnnn

629301 atomry g

53714 eir ch

Uebersetzung durch EDA

SCHWEIZERISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

D r i n g e n d

3003 Bern, 20. Oktober 1981

an : Dr. R. Richmond, EIR Würenlingen, Schweiz  
 Kopie zur Ablage : Frau D. Horsley, Büro A209, BNFL, Risley  
 von : H. Tidmarsh, A220, BNFL (British Nuclear Fuel  
 Limited), Risley, Warrington, Cheshire, England

4.8.81

Betrifft : Pacht von Mischoxyd

Ich beziehe mich auf unser Telefongespräch von heute morgen. Die Regierung Ihrer Majestät hat nun BNFL gegenüber bestätigt, dass es für sie akzeptabel ist, wenn BNFL in einem an das EIR gerichteten kommerziellen Brief Zusicherungen für den Rücktransport des Materials nach Grossbritannien gibt, sofern das Material nicht an die KfK (Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH) in der Bundesrepublik Deutschland gehen würde, und sie hat vorgeschlagen, dass BNFL entsprechend handelt.

Dieser Telex bestätigt die Absicht der BNFL in diesem Sinne zu handeln, und wir geben Ihnen hiermit unsere Zusicherung, dass, falls es Ihnen nicht möglich sein sollte, das Material nach einer zwölfmonatigen Pachtdauer an die KfK zu senden, der Rücktransport des Materials an BNFL in Grossbritannien akzeptiert würde und dass Vorkehrungen für dessen Empfang getroffen würden. BNFL wird eine offizielle Akte erstellen, welche einerseits die notwendigen Zusicherungen andererseits aber auch vertragsmässige Absprachen sowie solche über den physischen Schutz beim Transport enthält und diese in naher Zukunft dem EIR zustellen.

Ich bin zuversichtlich, dass dieser Telex Ihren unmittelbaren Zwecken dient.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Ausgeteilt

3003 Bern, 20. Oktober 1981

An den Bundesrat

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Grossbritannien

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten vom 9. Juli 1981

Weil es sich gezeigt hat, dass aus dem Vertragsabschluss einer Annexanstalt - auch wenn dies im Einvernehmen mit dem Schweiz. Schulrat geschehen ist - völkerrechtliche Pflichten entstehen können, erachten wir es als angezeigt, den grenzüberschreitenden Austausch von spaltbarem Material zu Forschungszwecken an den ETH durch Richtlinien regeln zu lassen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, das Antragsdispositiv wie folgt zu ergänzen:

- "4. Der Schweizerische Schulrat wird beauftragt, Richtlinien über den grenzüberschreitenden Austausch von spaltbarem Material zu Forschungszwecken an den ETH auszuarbeiten und sie dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen."

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

*H. Müller*

Beilage:

Stellungnahme des Präsidenten  
 des Schweizerischen Schulrates  
 vom 22.2.1981



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Ausgeteilt

Bern, den 3. November 1981

Herrn Bundesrat  
 Dr. Hans Hürlimann  
 Vorsteher des Eidgenössischen  
 Departementes des Innern  
 Inselgasse

An den Bundesrat

3003 B e r n

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Grossbritannien

Ergänzender Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten  
 vom 9. Juli 1981

Als Ergänzung zu unserem Mitbericht vom 20. Oktober 1981 unterbreiten wir Ihnen beigelegt noch die Stellungnahme des Schweizerischen Schulrates, der das bisherige Vorgehen der Direktion des EIR deckt.

Angesichts der damit verbundenen politischen Aspekte erachten wir eine weitergehende und grundsätzliche Regelung im Sinne der vorgeschlagenen Richtlinien als angezeigt.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

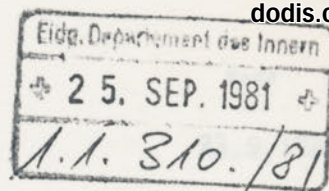
*Hürlimann*

Beilage:

Stellungnahme des Präsidenten  
 des Schweizerischen Schulrates  
 vom 23.9.1981



LE PRÉSIDENT  
DU CONSEIL DES ÉCOLES POLYTECHNIQUES FÉDÉRALES



3001 BERNE, den 23. September 1981  
CASE POSTALE 1263  
TÉL. 031 61 80 48

Herrn Bundesrat  
Dr. Hans Hürlimann  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departementes des Innern  
Inselgasse

3003 B e r n

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Grossbritannien  
betreffend den Transfer von Plutonium für das EIR

Herr Bundesrat,

Mit Schreiben vom 17. August 1981 haben Sie mir mitgeteilt, die Landesregierung sei der Ansicht, dass das EIR nicht befugt gewesen sei, für die Schweiz, Eidgenossenschaft mit der Kernforschungsanlage GmbH den Pachtvertrag abzuschliessen, der den oben zitierten Notenaustausch zur Folge gehabt hat.

Es ist durchaus keine Seltenheit, dass Direktoren von Annexanstalten Verträge dieser Art unterzeichnen. Der hier zur Diskussion stehende Vertrag überschreitet in bezug auf den Charakter (befristeter Pachtvertrag), den Partner (befreundetes ausländisches Forschungszentrum), den Betrag (ca. Fr. 200'000.--) und den Zweck (reaktorphysikalische Sicherheitsforschung) nicht den Rahmen des Üblichen. Die Haftung des Bundes ist auf die Verweilzeit des Plutoniums auf dem EIR-Areal begrenzt. Die nuklearen Risiken, die durch dieses Material bedingt sind, sind zumindest nicht grösser als diejenigen, die durch den Betrieb anderer Anlagen des EIR bestehen. Sämtliche Sicherheitsmassnahmen, die für dieses Material



Herrn Bundesrat Dr. Hans Hürlimann

23.9.1981

11. November 1981

notwendig waren, sind gemäss gesetzlichen Vorschriften und der gängigen Praxis mit den zuständigen Behörden evaluiert und getroffen worden. Alle entsprechenden Bewilligungen atomrechtlicher Natur liegen vor. Das Experiment, für das das Plutonium benötigt wird, ist vom Schulrat im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme genehmigt worden. Was die politischen Aspekte anbetrifft, ist zu bemerken, dass es gerade Ziel dieses Experimentes ist, die Möglichkeiten für den Missbrauch ziviler Kernanlagen für militärische Zwecke zu reduzieren.

Der Schweiz. Schulrat ist der Ansicht, dass die Direktion des EIR im Rahmen ihrer formellen und fachlichen Kompetenz gehandelt hat.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Cosarby*

Veröffentlichung:  
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK	4	(Br, FC, AC, Ro) aus Vollzug
- EGA	10	" "
- EDI	3	zur Kenntnis
- EPD	10	" "
- KVD	5	" "
- EPK	2	" "
- FinDel	2	" "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer: